

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1817

5.3.1817 (Nr. 64)

Karlsruher Zeitung.

Nr. 64.

Mittwoch, den 5. März. 1817.

Württemberg. (Wiedereröffnung der Ständeversammlung.) — Frankreich. (Deputirtenkammer.) — Niederlande. (Befehl zur Arrestirung des Bischofs von Gent.) — Preussen. — Rußland. — Schweiz.

Württemberg.

Stuttgart, den 4. März. (Wiedereröffnung der Ständeversammlung.) Gestern Morgens, am 3. d., hatte die auf diesen Tag festgesetzte Wiedereröffnung der Versammlung der Stände des Königreichs statt. Dem feierlichen, aus dieser Veranlassung angeordneten Gottesdienst in der hiesigen Stiftskirche wohnten Ihre kön. Majestäten, die Mitglieder des königl. geheimen Raths und die Ständeversammlung, nebst den Mitgliedern der kön. Kollegien bei. Nach geendigtem Gottesdienst, und nachdem sich die Stände des Königreichs, so wie die Mitglieder des kön. geheimen Raths, im Hause der Ständeversammlung eingefunden hatten, begaben sich Sr. Maj. der König, auf die hiervon erhaltene Nachricht, von dem Residenzschloß aus ebenfalls dahin, und hielt folgende Rede an die Versammlung: „Hochgeborne, Ehrwürdige, Edle, liebe Getreue! Der verewigte König, mein Vater, dessen hohe Verdienste um dieses Land die Geschichte ehren wird, hat, sobald die Wiederherstellung der Ruhe und Ordnung in Europa auch die Wiederherstellung eines Rechtszustandes in den deutschen Staaten möglich machte, seinen ernstlichen Willen kundgethan, durch eine Verfassung die Grenzen der Regierungsgewalt in den wichtigeren Angelegenheiten des Staats festzusetzen. Er entsprach dem Wunsche seines Volkes, indem er erklärte, daß er in die neue, allen Theilen des Reiches gemeinsame Verfassung aus der ehemaligen Verfassung des Herzogthums Württemberg alles aufzunehmen lassen wolle, was noch anwendbar sey; Er stellte vorläufig Grundsätze auf, die dankbare Anerkennung verdienen. Auf den Grund jener Erklärung und dieser Fundamentalepunkte wurden Unterhandlungen angeknüpft. Ich bin diesen, ich bin allem, was in diesen wichtigen Angelegenheiten geschah, mit der Theilnahme gefolgt, welche Liebe zum Vaterlande mir einflößte, und mit der Aufmerksamkeit, welche künftiger Beruf mir zur Pflicht machte. Der König, mein Vater, hat die Reife des von ihm begonnenen Werks nicht mehr überleben sollen, und mir ist nun die Pflicht zu Theil geworden, es der Vervollendung entgegen zu führen. Obgleich mein Standpunkt von dem meines verewigten

Vaters verschieden ist, so erkenne ich diese Pflicht doch gerne an, weil ich die Ueberzeugung habe, nur in einem festen Rechtszustande das Glück meines geliebten Volkes dauerhaft begründen zu können. Diesen Zweck hoffe ich durch eine Verfassung zu erreichen, deren leitender Grundsatz Redlichkeit, deren Charakter Deffentlichkeit ist. Ich habe mir umständlich den Entwurf ihrer Kommission vortragen lassen; ich habe das Gutachten meines geheimen Raths angehört; ich habe Gründe und Gegengründe sorgfältig abgewogen, jedoch niemals aus dem Auge verloren, was der Geist unserer Zeit fordert, und die gegenwärtige Gestaltung Europa's und Deutschlands insbesondere zu berücksichtigen gebietet. Von diesem höhern Standpunkte aus müssen auch sie, Edle und liebe Getreue, den Verfassungsentwurf, den ich ihnen und meinem Volke heute durch öffentlichen Druck mittheile, betrachten. Sie müssen die Verpflichtungen ehren, die mir, als deutschem Bundesfürsten, die Württemberg als Theil des deutschen Bundes obliegen, und sich mit mir trennen und fest an das Interesse des ganzen deutschen Vaterlandes anschließen. Alle noch anwendbare Normen der erblandischen Verfassung sind bei diesem Entwurfe gewissenhaft zum Grunde gelegt, der Entwurf ihrer Kommission sorgfältig benutzt worden. Meine geheimen Räte sind befehligt, ihnen denselben vorzutragen, und bei jedem Abschnitte desselben, auf Erfordern, die Gründe zu entwickeln, welche eine Abweichung entweder von der erblandischen Verfassung oder dem Entwurfe ihrer Kommission rechtfertigen. Wenn sie, wie ich zu erwarten berechtigt bin, diesen Entwurf unbefangenen prüfen, so werden sie nicht mißkennen, wie das Gute der ehemaligen Verfassung beibehalten, dagegen aber auch Erfahrung und reifere Einsicht benutzt worden ist, um nothwendige und nützliche Verbesserungen einzuführen, und die neuen Elemente mit den alten zu verschmelzen. Zunächst muß schon dies als ein großer Gewinn anerkannt werden, daß, was vorher getrennt und zerstückelt war, nun zusammengefaßt, an die Stelle der Unbestimmtheit die Bestimmtheit getreten ist, und so jedem im Volke die Urkunde der Verfassung zugänglich und verständlich wird.

Die einzelnen Theile des Landes sind zu einem rechtlichen Ganzen vereinigt. Durch die Gesetze, welche für die Thronfolge gegeben sind, ist das Land gesichert, für immer einen selbstständigen Staat zu bilden, und für die Reichsverwesung ist gewissenhaft gesorgt. Die Gesetzmäßigkeit der Staatsverwaltung ist durch kollegialische Einrichtung der Centralstellen, und durch die erhöhte Verantwortlichkeit, so wie durch Beschränkung der Entlassbarkeit der Staatsdiener, mehr als je verbürgt. Die öffentlichen Rechtsverhältnisse der Staatsbürger sind auf eine umfassendere und befriedigendere Weise bestimmt. Die Freiheit der Person und des Eigenthums, die Gleichheit vor dem Gesetze und die Freiheit der Rede und Schrift sind gesichert. Die Gemeinden, welche sonst durch Magistrate, die sich selbst ergänzten, regiert wurden, wählen künftig die Mitglieder derselben aus ihrer Mitte, und stellen Deputirten auf, welche die Gemeinderechte dem Magistrate gegenüber vertreten, und nach der Verwaltung der Gemeindegüter sehen können. Die Regierungsgewalt in Hinsicht auf auswärtige Verhältnisse ist genauer abgegränzt. Die Stände meines Landes erhalten künftig die ausgedehnteste Mitwirkung bei der Gesetzgebung, während sich ihr ehemaliger Einfluß bloß darauf beschränkte, daß Ordnungen, die mit ihrem Rathe, an den übrigens die Regierung nie gebunden war, gegeben worden, ohne ihre Einstimmung nicht wieder aufgehoben werden konnten. Die bürgerliche und peinliche Gerechtigkeitspflege hat eine erhöhte Selbstständigkeit erhalten; den höchsten, wie den niedersten Lehranstalten in Kirche und Schule ist durch abgeordnete Verwaltung der protestantischen, wie der kathol. Kirchengüter eine sichere Grundlage gegeben. Es ist mehr als je dafür gesorgt, daß der Umfang des Behrstandes nicht in ein Mißverhältniß zu den Bedürfnissen und Kräften des Staats gerathen könne. Ich trete in meiner Eigenschaft als Besitzer des engern Familienfideikommisses für mich und meine Nachfolger in die Reihe der Privatgüterbesitzer; ich entsage dem Genusse der damit verbundenen gewissen Hoheitsrechte; ich unterwerfe diese meine Privatgüter der Staatssteuer. Das größte Familienfideikommiß, das Kammergut, diente als Eigenthum des Regentenhauses zunächst zur Befriedigung persönlicher Bedürfnisse, dann erst zur Bestreitung eines Theils des Regierungsaufwandes. Der früher rechtlich unbestimmte Antheil der Regentenfamilie an den Einkünften aus dem Kammergute soll in einen bestimmten umgewandelt, und es soll der ganze übrige Betrag lediglich zu reinen Staatszwecken verwendet werden. Die Verwaltung desselben, die ehemals für die Stände in Dunkel gehüllt war, wird durch Bestimmungen der künftigen Verfassungen zur völligen Offenlichkeit gebracht. Die Steuerbewilligung ist von der Einsicht in die Zweckmäßigkeit der Staatsausgaben, in die Unzulänglichkeit der Einkünfte vom Kammergute, und in die richtige Verwendung der Staatseinkünfte, wie sie theils aus dem Kammergute, theils aus den Steuern sich erge-

ben, abhängig gemacht. Die Stände erhalten die Prüfung aller Etats- und aller Staatsrechnungen, und werden durch periodische Berichte in den Stand gesetzt, den Gang der Verwaltung in ihrem ganzen Umfange zu beobachten. Die Staatsgläubiger werden durch eine fundirte Schuldzahlungskasse sicher gestellt, welche unter gemeinschaftlicher Aufsicht der Regierung und der Stände von gemeinschaftlichen Beamten nach Vorschrift verabschiedeter Gesetze verwaltet wird. Nicht Mitglieder von sich selbst ergänzenden Dorf- und Stadtmagistraten sind es, die mein Volk in seinen wichtigsten Rechten vertreten sollen, sondern Männer seiner eigenen freien Wahl, in einer Abtheilung der Landesversammlung, in einer andern Erbstände; denn die Natur der Verhältnisse des Volks zum Staat hat mir die Ueberzeugung gegeben, daß er dem Wohle des Ganzen am angemessensten in einer besonderen Kammer die Angelegenheiten des Vaterlandes berathe. Achtungswürthe Diener der Religion und einsichtsvolle Gelehrte werden mit ihm vereinigt seyn. Fortan sollen nicht wenige Einzelne, in Ausschüssen Jahre lang vereinigt, unter dem Schutze einer verfassungsmäßigen Heimlichkeit über das Staatsvermögen schalten, sondern mein Volk soll durch öffentliche Verhandlungen auf jährlich zu haltenden Landtagen erfahren, wofür es steure, und es soll sich überzeugen können, daß es nur solchen Gesetzen gehorche, die durch seine eigene Bedürfnisse hervorgerufen und sorgfältig geprüft worden sind. Alles, was dazu dienen kann, die Landesversammlung innerhalb der Gränzen ihres Berufs in einer würdevollen Unabhängigkeit zu erhalten, ist geschehen. Ein ständischer, von vier Konsulenten und einem hinlänglichen Kanzleipersonal unterstützter Vorstand sichert die Fortdauer der Repräsentation, und eine ständische Kasse sichert der Landesversammlung die Befriedigung ihrer Bedürfnisse. Die Mitglieder derselben stehen mit den Mitgliedern des geheimen Rathes unter Richtern, die zur Hälfte von der Ständeverammlung selbst ernannt sind, und da ich die Verfassung nur durch die Kraft der Ueberzeugung von ihrer Nothwendigkeit hinlänglich verbürgt glauben kann, so habe ich sie, bis die Zuständigkeit des Bundestags bestimmt seyn wird, allein unter den Schutz der öffentlichen Meinung gestellt. Gerne werde ich sie der Gewährleistung des gesamten deutschen Bundes unterwerfen, wenn ein gemeinsamer Beschluß aller Bundesfürsten diese Maßregel zu einer allgemeinen erhebt. Denn ich zähle es zu meinen ersten Pflichten, mich an die Sache von Deutschland stets enge und herzlich anzuschließen. Durch alle diese Bestimmungen glaube ich die Liebe erprobt zu haben, die ich zu meinem Volke hege, das schwere Leiden mit Geduld getragen, in seiner Treue nie gewankt, und auf dem Felde der Ehre seine Stelle mit Ruhm behauptet hat. Nun erwarte auch ich, es erwartet mein Volk von ihnen, Edle und liebe Getreue, daß auch sie den Blick vom Einzelnen auf das Ganze, von

der Vergangenheit auf die Gegenwart richten, und die höheren Ansprüche erwägen werden, welche die Kultur des deutschen Volks an die Verfassungen macht. Mögen sie zeigen, daß sie von einem allgemeinen, uneigennütigen, aufgeklärten Interesse befeuert sind, und daß sie den Standpunkt eingenommen haben, auf welchem das Volk für würdig erkannt werden muß, daß ihm vom Throne herab der volle Bürgerkranz gereicht werde. Dann wird auch die Vorsehung das Werk segnen, das aus der Liebe zu meinem Volke rein und unverfälscht hervorgegangen ist. Meine geheimen Räte sind beauftragt, ihnen den Gang zu bezeichnen, den ich für den geradesten zum Ziel halte. Sie sollen in ihrer Mitte seyn, und vor allen Dingen die Form mit ihnen berathen, in welcher die Gegenstände behandelt, über das Verhandelte die Stimmen eingesammelt, und die Beschlüsse zu meiner Kenntniß gebracht werden sollen. Ich bin überzeugt, daß sie, Edle, liebe Getreue, auch bei diesen Verhandlungen durch ruhige, würdevolle Haltung den deutschen Charakter nicht verläugnen werden. Jeden Antrag auf eine Abänderung des Entwurfs, die ich als eine Verbesserung oder auch als unnachtheilig anerkennen kann, werde ich mit Bereitwilligkeit annehmen; dagegen aber jede Annäherung, welche die Grundfeste einer konstitutionellen Monarchie zu untergraben sucht, jeden Egoismus, der auf Kosten des Gemeinwohls Befriedigung begehrt, mit unerschütterlicher Festigkeit zurückweisen; darauf gebe ich ihnen mein königliches Wort.“ Nach der Entfernung Sr. königl. Maj. übergab der vorsitzende geheime Rath, Staatsminister Hr. von der Lühe, nach Haltung einer Rede, dem Präsidenten der Ständeversammlung, Fürsten von Waldburg-Zeil-Trarbach, den Verfassungsentwurf. Um drei Uhr Nachmittags war im großen weißen Saal des königl. Schlosses Mittagstafel, wozu das Obersthofmeisteramt auf Befehl Sr. Maj. des Königs sämtliche Mitglieder der Ständeversammlung durch deren Präsidenten hatte einladen lassen, und wobei K. K. M. der König und die Königin, so wie sämtliche hier anwesende Mitglieder der königl. Familie, zugegen waren.

Frankreich.

Paris, den 28. Febr. (Deputirtenkammer) Gestern nahm die Deputirtenkammer die auf die öffentliche Schuld, die Zivilliste und die Dotation der Geistlichkeit sich beziehenden Artikel des Budget an. Auch votirte sie die für die Ministerien des Innern, der Justiz, der auswärtigen Angelegenheiten, der Polizei und der Finanzen verlangten Fonds. Hierauf begann die Diskussion über die Ausgaben des Kriegsministeriums, welche heute fortgesetzt werden soll.

(Ereignungen.) Unterm 26. d. hat der König den bisherigen Präfekten des Creusedepartement, Hrn. Pèpin de Belisle, zum Präfekten des Dordogne-Departement, an die Stelle des Hrn. de Montureux, den bis-

herigen Unterpräfekten zu Coulommiers, Hrn. Garnier, zum Präfekten des Creusedepartement, den bisherigen Präfekten des Indredepartement, Hrn. Dessolès, zum Präfekten der Niederpyrenäen, an die Stelle des in das Garddepartement versetzten Hrn. Dargout, den bisherigen Präfekten des Gersdepartement, Hrn. Brochet de Verigny, zum Präfekten des Indredepartement, endlich Hrn. de Cotton, Mitglied der Deputirtenkammer, zum Präfekten des Vauclusedepartement, an die Stelle des Hrn. de Vacot, ernannt.

Am 27. d. standen die zu 5 v. h. konsolidirten Fonds zu 61 $\frac{1}{2}$, und die Bankaktien zu 1200 Fr.

Niederlande.

Brüssel, den 27. Febr. (Befehl zur Arretirung des Bischofs von Gent.) Ein hiesiges Blatt sagt heute: Es sind Befehle gegeben, den Hrn. Bischof von Gent zu arretiren. Hr. Vanderbelen, Mitglied des Obergerichtshofs zu Brüssel, ist beauftragt, diesen Prälaten zu verhören, der von dem Assisengericht seines Wohnorts gerichtet werden wird.

Preussen.

Berlin, den 26. Febr. (Strafurtheil) Der König hat (nach Nürnberger Blättern) das gegen einen Kavallerieoffizier ausgesprochene Urtheil des Kriegsgerichts, welches auf 4 Monate Festungsarrest lautete, nicht bestätigt, vielmehr eine neue Untersuchung anbefohlen, nach welcher dem Offizier ein zweijähriger Festungsarrest zuerkannt, und höhern Orts das zweite Erkenntniß bestätigt worden ist. Der Verurtheilte hatte einem Basen einige Hiebe mit der flachen Klinge gegeben. Letzterer, sich unschuldig fühlend, machte die Sache bei einem Schulzen anhängig, und da es diesem mit einer Gemüthung kein Ernst schien, so wandte sich der Bauer in einer schriftlichen Klage gerade an den Monarchen, der dem Kriegsminister den Befehl gab, den in Rede stehenden Gegenstand bei dem Regimente streng untersuchen zu lassen. Hierin, so wie in dem umgestoßenen ersten Erkenntniß, ist der gerechte Sinn unsers gütigen Königs um so weniger zu verkennen, da die zum Theil herrschende Meinung, als genieße das Militär bei uns Vorzüge, hierdurch am vollkommensten widerlegt wird.

Rußland.

Petersburg, den 11. Febr. (Ereignungen u.) Der Kriegsgouverneur von Drenburg, General von der Kavallerie, Fürst Volkonsky, ist zum Mitgliede des Reichsraths, und an seine Stelle der Generalleutnant von Essen zum Kriegsgouverneur von Drenburg ernannt. — Der königl. sächsische, am hiesigen Hofe akkreditirte Minister, Graf v. Einsiedel, leidet an einer Augenkrankheit, die ihn mit dem Verluste des Gesichts bedroht.

Schweiz.

Basel, den 1. März. (Auswanderungen.) Ben-

gen durch die Berichte von der Noth und dem Elend, welchem leichtsinnige Auswanderer preisgegeben sind, und durch die amtliche Warnung, welche deshalb auf Befehl des eidgenössischen Vororts bekannt gemacht worden, hat unsere Regierung am 23. v. M. eine von ihr unterm 15. erlassene Verordnung in den Kirchen verlesen lassen, wonach Kantons-Angehörige, die ihres eigenen Rechts sind, und in ein fremdes Land ziehen wollen, vorerst die Gründe ihres Vorhabens, und den Ort, wohin sie reisen wollen, an Pfarrer und Gemeinderath er-

öffnen müssen, welche Angaben diese mit Bericht über derselben Familienverhältnisse und Vermögensumstände durch den Staatsalter der Regierung einsenden. Wer sich über das erforderliche Reisegeld nicht gehörig ausweisen, oder darthun kann, daß jemand anders für sein Fortkommen sorgen wird, dem sollen keine Bewilligung oder Pässe ertheilt werden. Die Auswanderenden müssen auch vorerst ihre Schulden liquidiren, und in Gemeinden, wo Gemeindschulden liquidirt wurden, einen verhältnismäßigen Beitrag an diese abreichen u.

B a d e n.

Auszug aus den Karlsruher Witterungs-Beobachtungen.

4. März	Barometer	Thermometer	Hygrometer	Wind	Witterung überhaupt
Morgens 17	27 Zoll 4 $\frac{1}{2}$ Linien	4 $\frac{1}{2}$ Grad über 0	88 Grad	Südwest	4 Gew., m. Strm., Hg., Ng.
Mittags 13	27 Zoll 5 $\frac{1}{2}$ Linien	4 $\frac{1}{2}$ Grad über 0	79 Grad	West	Regen, stürmisch
Nachts 11	27 Zoll 5 $\frac{1}{2}$ Linien	4 $\frac{1}{2}$ Grad über 0	78 Grad	West	etwas heiter, Mondlicht

Theater-Anzeige.

Donnerstag, den 6. März: Don Karlos, Infant von Spanien, Trauerspiel in 5 Akten, von Schiller. — Hr. Mayer, den Posa.

Sernsbach. [Fahr- und Viehmarkt: Verteilung.] Der auf den 8. Apr. fallende Fahr- und Viehmarkt zu Sernsbach wird auf Donnerstag, den 10. des nämlichen Monats, verlegt.

Sernsbach, den 27. Febr. 1817.

Großherzogliches Bezirksamt.

Hinterbad.

Mannheim. [Wein-Versteigerung.] Den 17. kommenden Monats März, Nachmittags 2 Uhr, werden in Lit. P 3 Nr. 1, im goldenen Hof, nachstehende rein und sehr gut gehaltene Weine öffentlich versteigert, als:

Circa 18 Fuder 1800er Freinsheimer . . .	in 3 Fässern.
— 5 — 1804er Wachenheimer Traminer in 1 Faß.	
— 10 — 1804er Wachenheimer . . .	in 2 Fässern.
— 34 — 1804er Ungsteiner . . .	in 6 Fässern.
— 2 1/2 — 1802er Wachenheimer . . .	in 1 Faß.
— 8 — 1811er Wachenheimer . . .	in 4 Fässern.

Die Proben davon werden Vormittags von 9 bis 11 Uhr an den Fässern abgegeben.

Mannheim, den 21. Febr. 1817.

Karlsruhe. [Aufforderung.] Der hiesige Bürger und Mechanikus Drechsler ist am 23. Dez. vorigen Jahres gestorben, und zur Richtigstellung des Inventariums nöthig, daß alle diejenigen, welche an die Masse eine Forderung machen wollen, von heute an, binnen 4 Wochen dieselbe bei dem Stadtamtsrevisor schriftlich eingeben, damit bei der Vermögensabtheilung Rücksicht darauf genommen werden kann; welches hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Karlsruhe, den 1. März 1817.

Großherzogliches Stadtamtsrevisorat.

Obermüller.

Offenburg. [Aufforderung.] Ein Porzellanhändler, dessen Namen und Wohnort unbekannt, hat bei dem Samuel Weil in Diersburg ein Pferd um 26 fl. im Jahr 1815 erkauf, und Zahlung binnen 4 Wochen versprochen, hiesür

aber eine Quantität Porzellan versetzt. Da nun Samuel Weil auf Zahlung oder Versteigerung des Unterpfands dringt, so wird derselbe anmit öffentlich aufgefodert, binnen 3 Monaten, a dato, das Unterpfand auszulösen, widrigenfalls dasselbe öffentlich versteigert, und Samuel Weil aus dem Erlöb befriedigt werden soll.

Offenburg, den 24. Febr. 1817.

Großherzogliches Stadt- und ites Landamt.

Meister.

Mannheim. [Schulden-Liquidation.] Gegen den hiesigen Bürger und Konditor Johann Joseph Claasen wurde heute der förmliche Konkurs erkannt. Es werden daher alle, welche eine Forderung an die Masse aus irgend einem Rechtstitel aufzustellen haben, hiervon mit dem Bemerkten in Kenntnis gesetzt, solche in Termino von 6 Wochen, a die inserationis, bei diesseitig Großherzogl. Amtsrevisorat richtig zu stellen, und über den Vorzug zu handeln, oder im Ausbleibungsfall Ausschluss von gegenwärtiger Masse zu erwarten.

Mannheim, den 21. Febr. 1817.

Großherzogl. Bad. Stadtamt.

v. Jagemann.

Karlsruhe. [Lehrlings-Gesuch.] In eine Landstadt nahe bei Karlsruhe wird in eine gangbare Spezerei- und Eisenwaarenhandlung ein junger Mensch, welcher die nöthigen Vorkenntnisse hat, in die Lehre gesucht. Das Zeitungs-Komptoir-giebt Auskunft.

Karlsruhe. [Empfehlung.] Unterzeichneter empfiehlt sich einem hohen Adel und geehrten Publikum, daß er alle Sorten, besonders guter Qualität ungeleimte wasserfeste Hüte, ganz nach dem neuesten Geschmack, fabrizirt, und garantirt, daß solche Hüte ohne Schaden im Regen getragen werden können. Auch empfiehlt er sich ergebenst den auswärtigen Handelsleuten, daß er solche Hüte im Duzend versendet. Er erläßt daher einen runden Hut, ganz fein Nr. 17, à 5 fl. 45 kr. dito Nr. 18, à 6 fl. 45 kr.; die übrigen Sorten erläßt er um die billigsten Preise. Bitter um geneigten Zuspruch, und verspricht prompte Bedienung.

Friedrich Nagel, Hutmacher,
in der langen Straße Nr. 127.